



Anwaltsverband Baden-Württemberg
im Deutschen **Anwalt**Verein e. V.

Anwaltsverband Baden-Württemberg – Postfach 1221 70808 Korntal-Münchingen

Ministerium der Justiz und für Europa BW
Herr Ministerialdirigent Lotz
Herr Dasch
Schillerplatz 4

70173 Stuttgart

Hasenbergsteige 5
70178 Stuttgart

Geschäftsstelle:
Johannes-Daur-Straße 10
70825 Korntal-Münchingen

Postfach 1221
70808 Korntal-Münchingen

Telefon 0711 / 2 36 59 63
Telefax 0711 / 2 55 26 55

www.av-bw.de
info@av-bw.de

25. September 2017

Per E-Mail (poststelle@jum.bwl.de)!

Az. 3740/0100

**- Gesetz zur Neuregelung der Anerkennung von Gütestellen im Sinne von § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung (ZPO) -
Stellungnahme des Anwaltsverbandes BW im DAV e. V.**

Sehr geehrter Herr Ministerialdirigent Lotz,
sehr geehrter Herr Dasch,

vielen Dank für die Übermittlung der Anhörungsunterlagen zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Anerkennung von Gütestellen im Sinne von § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung (ZPO) nebst Anlagen mit Schreiben vom 16. August 2017. Nach der Beteiligung seiner fünfundzwanzig Mitgliedsvereine nimmt der Anwaltsverband die Gelegenheit zur Stellungnahme gern wahr.

Der Anwaltsverband Baden-Württemberg e. V. ist der freiwillige Zusammenschluss der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Land Baden-Württemberg. Er repräsentiert mehr als die Hälfte aller Kolleginnen und Kollegen in Baden-Württemberg und vertritt als größte Anwaltsorganisation dieses Bundeslandes die Interessen der Anwaltschaft in unserem Bundesland und – in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Anwaltverein (DAV) – auch auf nationaler und internationaler Ebene.

2. Allgemeine Bewertung

Der Anwaltsverband unterstützt das hier geplante Verfahren zur Anerkennung von außergerichtlichen Gütestellen durch darauf spezialisierte Landgerichte in Baden-Württemberg. Die Gütestellen eröffnen für potenzielle Streitparteien die Gelegenheit, durch die freie Auswahl der möglichen Güteperson jemanden zu finden, durch den sie sich mit ihren Anliegen und in der Art der Kommunikation verstanden fühlen.

In die konsensuale Streitbeilegung können neben den rechtlichen auch andere, wie zweckmäßige, wirtschaftliche oder soziale Gesichtspunkte in unterschiedlicher Gewichtung einfließen. Dadurch kann es zu (vollstreckungsfähigen) Vereinbarungen kommen, die von den Beteiligten besser akzeptiert werden als ein rein an rechtlichen, vielleicht auch nur prozessualen Kriterien unterbreiteter Gerichtsvorschlag oder ein gefälltes Urteil.

Damit es jedoch zu möglichst ausgewogenen und notfalls auch vollstreckbaren Vereinbarungen kommt, hält der Anwaltsverband – ebenso wie die Gesetzesbegründung – es für erforderlich, dass die Güteperson die Befähigung zum Richteramt besitzt (vgl. § 22a Abs. 2 AGGVG BW – neu) und von den Parteien möglichst unabhängig ist (vgl. § 22a Abs. 5 AGGVG BW – neu bzw. § 22b Abs. 1 Nr. 3 AGGVG BW – neu).

Der Anwaltsverband regt an, hier auch in angemessenem Umfang und zeitlichem Abstand geeignete Nachweise einer regelmäßigen und zweckmäßigen Fortbildung der Gütepersonen zu verlangen. Aufgrund der zunehmenden Internationalisierung und komplizierterer Sachverhalte, z. B. wenn es um Fragen mit Bezug zu IT-Systemen geht, sollte die Güteperson möglichst immer auf der Höhe der Zeit, aber auch der jeweiligen Gesetzeslage und aktueller Rechtsprechungsentwicklungen sein.

Rechtsanwälte unterliegen berufsrechtlich bereits einer allgemeinen Fortbildungspflicht nach § 43a Abs. 6 BRAO bzw. § 15 FAO. Die großen berufsständischen Vertretungen, wie die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) und der Deutscher Anwaltverein (DAV), setzen sich bereits seit längerem für eine Erweiterung und Ausdifferenzierung dieser Fortbildungspflicht ein.

Für Richter ist die Fortbildungspflicht hingegen derzeit nicht gesetzlich festgeschrieben.

Die Befähigung zum Richteramt haben auch Personen, die vielleicht jahrelang als Verbands- oder Unternehmensjurist, Verwaltungsbeamter oder Personalberater tätig waren. Solche Gruppen mögen über spezielles Management- oder Branchenwissen verfügen, aber auch für sie besteht keine kontrollierte Fortbildungspflicht.

Das gesetzgeberische Anliegen, möglichst „hochwertige Vereinbarungen“ vor den Gütestellen zu erzielen, sollte deswegen auch mit einem entsprechenden langfristigen Qualitätssicherungssystem unterfüttert werden. Für Mediatoren ist eine solche Fortbildungspflicht im seit 2012 geltenden Mediationsgesetz bereits festgeschrieben.

Die in diesem Gesetzentwurf geregelten Gütestellen können sich mit den verschiedensten Streitgegenständen und Streitwerten befassen. So kann ein wirksamer Vergleich bezüglich sämtlicher Ansprüche geschlossen werden, die auch einem Vergleich vor den Zivilgerichten zugänglich sind.

Beispielsweise kann sich ein Gütestellenverfahren gegen einen finanziell schlecht ausgestatteten Bürgen richten, aber hoher Bürgschaftssumme zum Gegenstand haben, oder es kann das Vorgehen eines Insolvenzverwalters gegen einen früheren Geschäftsführer sein. Da solche Sachverhalte oft nicht nur eine einzelne Klageforderung, sondern ein ganzes Bündel an gegenseitigen Forderungen umfassen können, die dann auch insgesamt einen hohen wirtschaftlichen Wert erreichen können, ist von der Güteperson eine insgesamt hohe Sachkompetenz gefragt.

Ein weiterer Vorteil eines Gütestellenverfahrens kann die schnellere Verfahrensdauer als bei Eröffnung eines ordentlichen Zivilrechtsstreits vor den staatlichen Gerichten sein. So gibt es anwaltliche Gütestellen, die damit werben, dass das Verfahren dort innerhalb von zwei Monaten abgeschlossen werden könnte. Prütting führt in seinem Aufsatz zum Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (Anwaltsblatt 2016, 190 - 193) Verfahrensdauern von 5-6 Monaten für solche Verbraucherstreitbelegungen an und setzt sie mit der Dauer eines Amtsgerichtsprozesses gleich.

Sollte das Güteverfahren scheitern und danach der normale Klageweg beschritten werden müssen, verlängert dies selbstverständlich die Gesamtverfahrensdauer und erhöht auch die Gesamtkosten, da gewisse Kosten bereits bei Beantragung eines Gütestellenverfahrens bei der Gütestelle – unabhängig vom Erfolg – fällig werden (wie hier geplant bis zu € 250,00, vgl. § 22b Abs. 3 AGGVG BW - neu).

Es ist daher in die Einschätzung der Parteien gestellt, ob der Versuch eines außergerichtlichen Gütestellenverfahrens erwägenswert und aussichtsreich erscheint.

Vorteilhaft kann auch die Kostenbelastung sein. Zwar verlangen z. B. anwaltliche Gütepersonen mittels der zu treffenden Vereinbarung mit den Parteien Stundenhonorare von € 250,00 bis € 1.000,00 zzgl. Umsatzsteuer. Bei solchen Stundensätzen sollen die Parteien eine qualitativ hochwertige Tätigkeit der Güteperson verlangen dürfen. Aber gerade bei hohen Streitwerten können die Kosten für die Parteien überschaubarer sein als die am Gegenstandswert bemessenen Gerichtskosten und Anwaltsgebühren nach dem RVG. Gerade auch hinsichtlich der entstehenden Kosten für das Gütestellenverfahren kann zwischen den Parteien eine Einigung erzielt werden.

Als Nachteil des Gütestellenverfahrens wird angeführt, dass es in der Regel nicht öffentlich sei und zu einer Privatisierung der Justiz führe. Für andere Betroffene eines Lebenssachverhalts könne sich keine richtungsweisende allseits bekannte Rechtsprechung mehr herausbilden. Diese Einwände sind sicherlich berechtigt. Aber auch schon jetzt ist es so, dass viele Entscheidungen der ordentlichen Gerichtsbarkeit – gerade auch dann, wenn sie erst nach mehreren Instanzen gefällt wurden – der Zeit hinterher hinken.

3. Im Einzelnen

a) § 22 AGGVG BW – neu – Anerkennung von Gütestellen -Adressatenkreis – Dauerhaftigkeit

Die Vorschrift soll es natürlichen Personen, aber auch juristischen Personen und Personengesellschaften, wenn sie ihren Sitz in Baden-Württemberg haben und über geeignete Gütepersonen verfügen (vgl. § 22a Abs. 4 AGGVG BW – neu) ermöglichen, landesrechtlich als Gütestelle anerkannt zu werden.

Außerdem verlangt sie für die Anerkennung als Gütestelle die Absicht der Antragsteller, die Gütestelle dauerhaft betreiben zu wollen.

Hiergegen ist aus Gründen des Vertrauensschutzes der an Gütestellenverfahren Interessierten sicherlich nichts einzuwenden.

b) § 22a AGGVG BW – neu – Persönliche Voraussetzungen

aa) § 22a Abs. 1 AGGVG BW – neu – geeignete Persönlichkeit – Niederlassungsort

Hier ist zu sehen, dass die natürliche Person, die als Gütestelle anerkannt werden möchte, zwar ihre berufliche Niederlassung in Baden-Württemberg haben muss, ihr von den Parteien aber Sachverhalte angetragen werden können, deren Sachverhalt in anderen Bundesländern spielt.

Schließlich sieht § 22a Abs. 6 AGGVG auch eine Befreiungsmöglichkeit vor, wenn sich die Gütestelle in Grenznähe befindet.

bb) § 22a Abs. 2 AGGVG BW – neu – Befähigung zum Richteramt – Anwaltszulassung nach EURAG

§ 22a Abs. 2 AGGVG BW – neu bestimmt, dass es zur erforderlichen Fähigkeit einer Güteperson gehören soll, die Befähigung zum Richteramt zu besitzen. Der Anwaltsverband begrüßt diese Regelung. Dass die Güteperson derart qualifiziert sein sollte, hatte er schon in seiner Stellungnahme vom 4. Dezember 2013 zur alternativen Streitbeilegung bei der Umsetzung der ADR-Rahmen-Richtlinie für Verbraucherschutzsachen und Durchführung der ODR-Verordnung (einsehbar unter <http://www.av-bw.de/index.php?id=115>) gefordert.

Der Bundesgesetzgeber hat dies schließlich in § 6 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG aus dem Jahr 2016) – neben dem zertifizierten Mediator - für den sog. Streitmittler festgeschrieben. Ein tragender Gesichtspunkt war hierbei, dass das moderne Verbraucherschutzrecht eine hochkomplexe Materie sei, die sich ohne volljuristische Rechtskenntnisse nur schwer gänzlich erfassen lasse. Wenn der Streitmittler die erforderlichen Rechtskenntnisse aber nicht habe, könnte das materielle Verbraucherschutzrecht unterlaufen werden.

Nichts anderes muss hier gelten, wo es nicht nur um Verbraucherschutzrecht, sondern noch viel weit gespreiztere Zivilrechtsgebiete gehen kann.

Der Anwaltsverband regt – wie eingangs schon gesagt - an, hier auch angemessene Nachweise einer regelmäßigen und zweckmäßigen Fortbildung zu verlangen. Das 2012 in Kraft getretene Mediationsgesetz sieht beispielsweise in § 5 Abs. 3 vor:

„(3) Der zertifizierte Mediator hat sich entsprechend den Anforderungen der Rechtsverordnung nach § 6 fortzubilden.“

cc) § 22a Abs. 3 AGGVG BW – neu – persönliche Eignung

Die vorgesehenen Versagungsgründe entsprechen im Wesentlichen den Gründen, aus denen entweder gemäß § 7 BRAO die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu versagen ist oder nach § 14 BRAO zu widerrufen ist; hiergegen bestehen keine Einwände.

dd) § 22a Abs. 4 AGGVG BW – neu – juristische Personen und Personengesellschaften

Der Anwaltsverband hält eine Klarstellung für erforderlich, dass nur juristische Personen des Privatrechts, nicht aber auch solche des öffentlichen Rechts, wie Körperschaften und Anstalten, als Gütestellen in Betracht kommen. Zum einen dürfte die Tätigkeit als Gütestelle nicht der gesetzlichen Aufgabenzuweisung an Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts gedeckt sein; zum anderen stellte sich anderenfalls die Frage nach dem öffentlich-rechtlichen Haftungsregime, insbesondere der Amtshaftung, bei fehlerhaft formulierten und/oder nicht vollstreckungsfähigen Vereinbarungen oder Ähnlichem.

Bei den Personengesellschaften wurde offenbar vorrangig an die bei Rechtsanwälten verbreitete Anwaltssozietät in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts gedacht. Zusammenschlüsse von Rechtsanwälten treten aber auch verstärkt in der Form von Partnerschaftsgesellschaften oder Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB, seit 2013) auf.

ee) § 22a Abs. 5 AGGVG BW – neu – Weisungsfreiheit der Güteperson bei juristischen Personen oder Personengesellschaften

Der Anwaltsverband begrüßt die klare Regelung der Unabhängigkeit und Weisungsungebundenheit der Gütepersonen. Sie erinnert an die Diskussionen und schließlich verabschiedeten Regelungen um die Syndikusrechtsanwälte.

Der Anwaltsverband schlägt vor, hier aber auch zu berücksichtigen, dass auch in der Person einer Güteperson ein wichtiger Grund für die Niederlegung der Tätigkeit entstehen kann, z. B. bei längerer Erkrankung oder einem Wechsel der Berufstätigkeit im Übrigen oder des Wohnsitzes.

Sie hier über drei Jahre binden zu wollen, dürfte die Güteperson in ihrem Grundrecht aus Art. 12 GG übermäßig belasten.

ff) § 22a Abs. 6 AGGVG BW – neu – Niederlassungsort – Befreiungsmöglichkeit

Um Gütestellen mit beruflicher Niederlassung oder Sitz in einem ausländischen Staat (beispielsweise einem in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt in Straßburg) die Erbringung von Dienstleistungen einer Gütestelle in Baden-Württemberg zu ermöglichen, soll diese örtliche Bindung für grenznahe Gütestellen in Frankreich, Österreich und der

Schweiz gelockert werden. Eine Anerkennung als Gütestelle in Baden-Württemberg ist nur gerechtfertigt, wenn damit zu rechnen ist, dass Rechtssuchende in Baden-Württemberg das Angebot der Gütestelle annehmen und die Gütestelle aufsuchen. Dazu muss sich die ausländische Gütestelle an einem grenznahen Ort befinden.

Hiergegen bestünden grundsätzlich keine Einwände, wenn hiermit eine deutsche Rechtsanwältin / ein deutscher Rechtsanwalt mit Kanzleisitz im grenznahen Ausland gemeint ist, denn es muss gewährleistet sein, dass sie oder er mit dem deutschen Recht vertraut ist. Bedenken bestehen hingegen wegen der Beschränkung der Hoheitsgewalt der zuständigen Behörde auf das Hoheitsgebiet des Landes Baden-Württemberg und in Bezug auf die Bestimmtheit der Ermächtigungsgrundlage.

Bei Gütestellen mit beruflicher Niederlassung oder Sitz in einem anderen Staat soll zuständige Behörde der Präsident des Landgerichts Stuttgart sein (§ 22h Abs. 1 Satz 2 AGGVG BW – neu). Seine Aufsichtsbefugnisse können aber schlechterdings nicht weiterreichen als die Hoheitsbefugnisse des Landes Baden-Württemberg einschließlich der Gesetzgebungskompetenz; Letztere beschränken sich auf das Hoheitsgebiet des Landes Baden-Württemberg und erfassen gerade nicht das Hoheitsgebiet eines fremden Staates. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wie der Präsident des Landgerichts Stuttgart seine Aufsichtsbefugnisse ausüben können soll, wenn sich die Gütestelle im (benachbarten) Ausland befindet. Er kann dort keiner Betretungs-, Akteneinsichts- oder sonstige Überprüfungsbefugnisse für sich in Anspruch nehmen, geschweige denn: diese durchsetzen. Ein Amtshilfeersuchen an einen ausländischen Gerichtspräsidenten, in dessen Zuständigkeitsbereich sich die Gütestelle befindet, kann wohl ausgeschlossen werden.

Damit bleibt festzuhalten, dass der/dem grenznah im Ausland tätigen Rechtsanwältin/Rechtsanwalt zwar die Anerkennung als Gütestelle erteilt werden könnte, sie oder er stünde aber faktisch nicht unter einer effektiven Aufsicht. Damit erscheint eine solche Lösung – auch wenn sie bürgerfreundlich sein mag – in rechtsstaatlich einwandfreier Weise nicht realisierbar.

Unabhängig davon ist Grenznähe ein relativer Begriff, der räumlich nur schwer fassbar ist. Das Kriterium der Grenznähe soll ausweislich der Begründung sicherstellen, dass die Gütestelle für die zuständige Behörde jederzeit erreichbar ist und auch für persönliche Auskünfte zur Verfügung steht. Die Erreichbarkeit Damit stellt sich die Frage nach der absoluten Entfernung oder der relativen Erreichbarkeit in Abhängigkeit von dem gewählten Verkehrsmittel.

Von der Möglichkeit einer Anerkennung von Gütestellen im grenznahen Ausland sollte aus den erwähnten Gründen abgesehen werden.

c) § 22b AGGVG BW – neu – Verfahrensordnung der Gütestellen

Neben den nachfolgend aufgeführten Erfordernissen stellt sich die Frage, inwieweit die Verfahrensordnungen der Gütestellen nicht auch die sonst in Verfahrensordnungen üblichen Regelungen zur Erreichbarkeit der Parteien, Fristenregelungen, einzuhaltenden Formalien, wie Textform, Identifizierbarkeit der Beteiligten, verwendeten Sprache, Reaktionsmöglichkeiten, Kostenvorschussverpflichtungen, mögliche „Beweismittel“ oder mögliche Rechtsfolgen, enthalten sollten.

Sinn der Verfahrensordnung soll ja sein, dass sie eine größtmögliche Transparenz für die Parteien ausstrahlt, was sie im Gütestellenverfahren erwarten würde. Sie sollten vor unliebsamen Überraschungen geschützt werden und nicht auf eigene Faust recherchieren müssen.

aa) § 22b Abs. 2 AGGVG BW – neu – Zuständigkeit – rechtliches Gehör

Gegen diese Regelungen bestehen im Wesentlichen keine Bedenken.

Wichtig ist der bisher eher versteckte Hinweis in § 22b Abs. 2 Ziffer 2 AGGVG BW – neu in der zur Verfügung zu stellenden Verfahrensordnung, dass eine Partei sich durch eine von ihr beauftragte Person vertreten lassen kann, um ihre Tatsachen und Rechtsansichten vorzubringen.

Der Anwaltsverband hält es für geboten, auf die Möglichkeit, sich - bevor man einem Gütestellenverfahren zustimmt – anwaltlich beraten zu lassen, in einer eigenen Ziffer deutlich hinzuweisen (ähnlich § 13 VSBG).

Viele Personen können die Tragweite einer solchen Entscheidung von der Verjährungshemmung über die Kostenrisiken bis hin zur Vollstreckbarkeit gerade auch bei komplexeren Sachverhalten, ihre vergleichbaren bisherigen Prozessaussichten u. ä. nicht richtig einschätzen. Eine eigenverantwortliche Konfliktlösung ist nur demjenigen möglich, der über den Sachverhalt und seine Rechte informiert ist – und seine Interessen auch wahrnehmen kann. Alternative Konfliktlösungen scheiden bei Informations- oder Machtgefällen und häufig auch in Fällen großer emotionaler Belastung aus. Hier bedarf es der Begleitung durch die Anwältin oder den Anwalt. Dieser Parteivertreter muss unabhängig sein. Er darf nur den rechtlichen Interessen desjenigen verpflichtet sein, den er vertritt.

Gerade auch deswegen, weil die Gütestellenverfahren nichtöffentlich sind, sollten die Parteien wenigstens anwaltlich beraten werden. Auch so könnte dafür Sorge getragen werden, dass Know How, wie es im Gütestellenverfahren zugeht, natürlich unter Beachtung der anwaltlichen Schweigepflicht, weiter nach außen getragen werden kann.

bb) § 22b Abs. 2 Nr. 3 AGGVG – Mitwirkungsverbote

Die hier angeführten Regelungen erinnern an die Befangenheitsvorschriften. Der Anwaltsverband hält die lediglich enumerative Aufzählung möglicher Tatbestände nicht für ausreichend. Die Gefahr, dass eine unglückliche Konstellation dabei vergessen wird, ist recht hoch. Gütepersonen sollten sich durch eine möglichst starke Souveränität, Unabhängigkeit und Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme auszeichnen. Der Anwaltsverband befürwortet daher eine Regelung ähnlich der in § 3 Abs. 1 Mediationsgesetz eher, wonach

(1) Der Mediator hat den Parteien alle Umstände offenzulegen, die seine Unabhängigkeit und Neutralität beeinträchtigen können. Er darf bei Vorliegen solcher Umstände nur als Mediator tätig werden, wenn die Parteien dem ausdrücklich zustimmen.

Damit können spätere Enttäuschungen auf Seiten der Parteien vermieden werden und die Akzeptanz des Gütestellenverfahrens insgesamt erhöht werden.

cc) § 22b Abs. 3 AGGVG BW – neu - Kosten der Gütestelle – Maximalbetrag 250 Euro

Im Sinne der größtmöglichen Transparenz für die Parteien befürwortet der Anwaltsverband die Regelung, laut der in der ihnen zur Verfügung zustellenden Verfahrensordnung die zu erwartenden Kosten (Gebühren und Auslagen) aufgeführt sein müssen.

Der Anwaltsverband ist mit der Begrenzung der „Verfahrenseinleitungsgebühr“ auf max. € 250,00 einverstanden. In den bisherigen Verfahrensordnungen von Gütestellen finden sich beispielsweise moderatere Beträge zwischen € 40,00 bis € 99,00. Angesichts des Umstands, dass die Gütestelle einen gewissen Geschäftsaufwand hat, auch dann, wenn das Gütestellenverfahren von einer Partei schließlich abgelehnt wird, ist dies vertretbar.

d) § 22c AGGVB BW – neu – Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung – mind. 250.000 Euro

Die Gesetzesbegründung spricht auf S. 22 davon, dass die Tätigkeit als Gütestelle nicht mit dem Beruf des Rechtsanwalts gleich zu setzen sei. Auf Seite 25 wird ausgeführt, dass aufgrund der durch die hoheitliche Anerkennung verliehenen Befugnis zur Titelschaffung und wegen der besonderen verjährungsrechtlichen Wirkung des Güteantrags eine Ausübung öffentlicher Gewalt vorliege.

Dann aber fragt es sich, ob die hier angedachte privatrechtliche Vermögensschadens-Haftpflichtversicherung dazu passt, um etwaige Fehler der Gütestelle aufzufangen. Zu denken wäre daran, die Gütestelle insoweit wie einen Gebührenbeamten (Notar, Bezirksschornsteinfeger u. ä.) zu behandeln.

Kostenneutral wie in der Gesetzesbegründung auf Seite 21 dargestellt wird, ist die Auferlegung der Pflicht zur Unterhaltung einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung gewiss nicht. Jeder Haftpflichtversicherer wird die aus der Tätigkeit als Gütestelle erwachsenen zusätzlichen Risiken bei der Bemessung der Prämie berücksichtigen. Wir erinnern nur daran, dass bei der Rechtsanwalts-GmbH nicht nur die GmbH über eine eigene Berufshaftpflichtversicherung verfügen muss, sondern jeder einzelne Rechtsanwalt, der für diese GmbH tätig ist, und zwar unabhängig davon, ob er deren Gesellschafter oder aber deren Angestellter (Geschäftsführer) ist. Somit ist von einer Prämienerrhöhung auszugehen, weshalb die Gütestelle deren Kosten sicherlich in die mit den Parteien zu treffende Vereinbarung „einpreisen“ würde.

Da die Formulierung von Vergleichen, z. B. aufgrund von pragmatischen Überlegungen, in der Tat ein gewisses Risiko birgt, dass deren einzelne Bestimmungen später nicht vollstreckbar sind, erscheint das Vorhaltenmüssen einer entsprechenden Haftpflichtversicherung für die jeweilige Güteperson gleichwohl sinnvoll. Gerade weil die Streitgegenstände vor den Gütestellen nicht begrenzt sind, macht eine solche Versicherung Sinn.

Bei der Versicherungswirtschaft sollte also geprüft werden, ob sie überhaupt passende Versicherungsverträge anbieten kann. Bei den Regelungen zu den Syndikusrechtsanwälten hat man das Erfordernis einer Vermögensschadenshaftpflichtversicherung bewusst weggelassen, weil diese als bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber angestellte Rechtsanwälte nach den Grundsätzen der Arbeitnehmerhaftung nur eingeschränkt haften würden. Das Gleiche müsste wohl auf die in einer Gütestelle mitarbeitenden Personen zutreffen. Gesichert erscheint dies aber nicht.

Wie auch bei anderen anwaltlichen Mandaten üblich, sollte den Parteien bei sehr hohen Gegenstandswerten oder Schadensrisiken die Möglichkeit gegeben werden, die Versicherungssumme – bei entsprechender Beitragsumlegung – anzupassen bzw. Einzelauftragsversicherungen abzuschließen oder aber ihre Haftung zu beschränken.

e) § 22d AGGVG BW – neu – Anerkennungsverfahren – Verzeichnis

Da die Verfahrensordnungen bei den einzelnen Gütestellen unterschiedlich ausgestaltet sein können, z. B. was die Verfahrensdauern oder Kosten betrifft, ist die Veröffentlichung einer entsprechenden Gütestellenliste wünschenswert. Eventuell können darin auch weitere Spezifikationen, wie besondere Fachkompetenzen der Güteperson oder Fremdsprachenkenntnisse, aufgenommen werden.

Zum Vergleich: In § 3 Mediationsgesetz ist diesbezüglich sogar eine explizite Auskunftspflicht geregelt:

(5) Der Mediator ist verpflichtet, die Parteien auf deren Verlangen über seinen fachlichen Hintergrund, seine Ausbildung und seine Erfahrung auf dem Gebiet der Mediation zu informieren.

Der Anwaltsverband empfiehlt hier eine größtmögliche Transparenz, um den Parteien einen möglichen Irrweg von einer Güteperson zur nächsten zu ersparen. Die Parteien sollen sich denjenigen auswählen, der am besten zu ihrem Sachverhalt passt.

f) § 22e AGGVG BW – neu – Pflichten der Gütestelle – unverzügliche Zustellung an Antragsgegner – Aktenführung – Geschäftsbericht

aa) zu § 22e Abs. 1 AGGVG BW – neu – Bekanntgabe des Gütestellenantrags an gegnerische Partei

Die Gesetzesbegründung geht davon aus, dass 77 von 92 Gütestellen in Baden-Württemberg (Stand: 2016) von Rechtsanwälten betrieben werden. Angesichts der mit dem Gütestellenverfahren verbundenen Mindestkosten von € 250,00 dürfte wohl oft auch um Streitigkeiten mit höheren Gegenstandswerten gehen, so dass möglicherweise beide Parteien anwaltlich beraten und vertreten werden. Vor diesem Hintergrund erscheint es naheliegend, auch eine Bekanntgabe des Gütestellenantrags über das Besondere elektronische Anwaltspostfach (BeA) durchführen zu können.

Genauso fragt es sich, ob die nach § 22e Abs. 2 und 3 AGGVG BW – neu erforderlichen Unterschriften der Güteperson und der Parteien unter einen Vergleich nicht auch elektronisch erfolgen können.

Soweit der Anwaltsverband informiert ist, plant das Ministerium für Justiz und Europa die baldige flächendeckende Einführung der Elektronischen Akte in der Justiz. Diese Entwicklung dürfte auch vor den hiesigen Land- und Oberlandesgerichten nicht Halt machen. Dann wären mit Blick auf ein vereinfachtes Anerkennungsverfahren, aber auch auf die Aufsicht über die Gütestellen digitalisierte Abläufe sinnvoll.

bb) zu § 22e Abs. 6 AGGVG BW – neu – Aufsichtsbefugnisse - Geschäftsbericht

Hier stellt sich die Frage, ob die Pflicht der Gütestellen zur Erstellung einer bloßen Geschäftsübersicht nicht in dem Sinne verschärft werden sollte, dass sogar ein „Geschäftsbericht“ angefordert werden könnte. Den eingangs angeführten Bedenken, dass durch das nichtöffentliche Verfahren eine Privatisierung der Justiz bis hin zur „Geheimjustiz“ eintreten könnte, könnte möglicherweise dadurch begegnet werden, dass die Gütestellen dann, wenn sie Problemstellungen betreuen, die häufig auftreten oder eine gewisse neue Relevanz haben, eine gewisse Berichtspflicht trifft. Diese müsste natürlich im Einklang mit der in § 22f AG GVG BW – neu vorgesehenen Verschwiegenheitspflicht stehen.

Vermutlich wäre es noch sachgerechter, wenn Erfahrungsaustausche unter den Gütepersonen organisiert würden und die aufsichtsführende Behörde bei geeignetem Anlass einen Bericht über die Tätigkeit der Gütestellen herausgeben würde, in dem relevante Sachverhalte dargestellt und erläutert werden, an dem sich wiederum beratende Rechtsanwälte, aber auch andere am Gütestellenverfahren Interessierte, wie Verbraucherberatungsstellen oder Journalisten, orientieren könnten. Ein solcher Bericht müsste eine gewisse Qualität haben, um hier wirklich Transparenz aber auch Akzeptanz zu schaffen.

g) § 22f AGGVG BW – neu – Verschwiegenheit

Mit dieser Vorschrift soll eine Verschwiegenheitspflicht für die Gütepersonen sowie ihre „Mitarbeiter“ statuiert werden. Nicht klar wird zum Einen, wie weit diese Verschwiegenheitspflicht in örtlicher und institutioneller Hinsicht reichen soll. Da wohl auch Sachverhalte mit internationalem Be-

zug vor die Gütestelle gebracht werden könnten, fragt sich, ob die Verschwiegenheitspflicht beispielsweise auch gegenüber einer ausländischen Staatsanwaltschaft, Gericht oder gänzlich anderem Verfahren gelten würde.

Des Weiteren wird auch nicht klar, welche „Sanktionen“ ein Verstoß gegen diese Verschwiegenheitspflicht nach sich ziehen soll. Bei Rechtsanwälten wäre dies vielleicht noch recht klar, weil sie auch sonst berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind (vgl. § 43a Abs. 2 BRAO). Hier könnte die Rechtsanwaltskammer bei etwaigem Verstoß Maßnahmen ergreifen. Die hier denkbaren Sanktionen reichen bis zur Strafbarkeit z. B. nach § 203 StGB.

In Frage kommt einerseits, dass diese Personen sich in einem etwa nachfolgenden Zivilprozess auf ein Zeugnisverweigerungsrecht berufen können. Dies bedürfte jedoch der gesetzlichen Regelung. Es erscheint mehr als fraglich, ob die der Gütestelle gegenüber offenbarten Geheimnisse der dort tätigen Person in ihrer Eigenschaft als Rechtsanwalt anvertraut wurden. Auf die Regelung für Syndikusrechtsanwälte in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 2. Halbs. StPO nehmen wir Bezug. Für nichtanwaltliche Gütepersonen ergibt sich dieses Problem erst recht.

Wie auch aus den Diskussionen um das 2012 in Kraft getretene Mediationsgesetz bekannt, sollte hier deutlich weiter differenziert werden, z. B. dass die Güteperson sowie die weiteren eingebundenen Personen, nur soweit gesetzlich nicht etwas anderes geregelt ist, zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, hiermit korrespondierend aber auch zur Zeugnisverweigerung berechtigt sind.

Wenn ein Rechtsanwalt beispielsweise Einnahmen aus seiner freiberuflichen Tätigkeit als Güteperson hat, können das Finanzamt oder Sozialversicherungsträger im Rahmen ihrer Prüfungen spezielle Informationen über den Verfahrensvorgang erlangen. § 4 Mediationsgesetz sieht sogar eine Auskunftspflicht der Güteperson vor, wenn übergeordnete Belange, wie etwa eine Kindeswohlgefährdung, dies erfordern würden.

Im Interesse der Gütepersonen, ihrer Unterstützer, aber auch der Parteien sollte die Verschwiegenheitspflicht hier also deutlich klarer definiert werden, damit die Parteien vernünftig einschätzen können, ob das Güteverfahren, in das sie sich freiwillig begeben sollen, auch wirklich ihrer Interessenlage entspricht.

h) § 22g AGGVG BW – neu – Rücknahme und Widerruf der Anerkennung als Gütestelle

Hiergegen bestehen keine Bedenken.

i) § 22h AGGVG BW – neu – Zuständigkeit der Landgerichte für Aufsicht

Mit dieser Vorschrift soll die grundsätzliche Zuständigkeit für die Anerkennung von Gütestellen auf die Präsidenten von drei Landgerichten in Baden-Württemberg (Stuttgart, Karlsruhe und Freiburg) festgeschrieben werden. Der Anwaltsverband hält dies grundsätzlich für sinnvoll; auf die durchgreifenden Bedenken hinsichtlich der Aufsicht über im grenznahen Ausland ansässige Gütestellen und die hieraus zu ziehenden Konsequenzen hatten wir bereits oben unter Nr. 3 b) ff) hingewiesen.

j) § 22i AGGVG BW – neu – Anfechtung von Entscheidungen, Rechtsweg, fehlendes Vorverfahren

Einerseits mutet es seltsam an, dass ausgerechnet bei den hiesigen Gütestellenverfahren auf ein Vorverfahren (Beschwerdeverfahren) verzichtet werden soll. Zwar verkennen wir nicht, dass es so für die Anfechtenden zu einer schnelleren Entscheidung kommen kann.

Andererseits widerspricht es dem mit dem Gesetz verfolgten Anliegen, die außergerichtliche Streitbeilegung zu fördern. Gerade die an einem solchen Verfahren möglicherweise beteiligten Personen sollten in der konsensualen Streitbeilegung besonders geschult sein, weshalb eine Abhilfemöglichkeit durch ein Beschwerdeverfahren eröffnet werden sollte.

k) § 23 AGGVG BW – neu – Umstellungsfrist für bisherige Gütestellen

Gegen diese Regelungen bestehen keine Bedenken.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Hinweise und Vorschläge Berücksichtigung fänden. Für etwaige Rückfragen oder auch Gespräche stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Sollte im Laufe des weiteren Verfahrens eine weitere Anhörung durchgeführt werden, bitten wir um eine Unterrichtung und die Gelegenheit zur Äußerung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Peter Kothe
Präsident